

Beihilferegelung
Erhaltung des kulturellen Erbes Kloster Eberbach
vom 20. Dezember 2022

Vorbemerkung:

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die auf Grundlage dieser Beihilferegelung gewährten Zuwendungen für die Sanierung von Kloster Eberbach zur Erhaltung des kulturellen Erbes keine Beihilfen im Sinne von Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen, insbesondere, weil diese ausschließlich den nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten des Zuwendungsempfängers zu Gute kommen. Rein vorsorglich wird diese Beihilferegelung allerdings gemäß Art. 11 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission übermittelt und die Transparenzpflichten gemäß Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 werden eingehalten.

Die über 900 Jahre alte ehemalige Zisterzienserabtei Kloster Eberbach ist ein architektonisches Meisterwerk historischer Baukunst. Mit eindrucksvollen Bauten vor allem aus dem 12. bis 14. Jahrhundert ist es eines der bedeutendsten mittelalterlichen Baudenkmäler in Hessen.

1. Zuwendungszweck/ Zuwendungsziel

Ziel der Zuwendung ist der Erhalt des Bau- und Kulturdenkmals Kloster Eberbach.

2. Rechtsgrundlagen

- § 44 Hessische Landeshaushaltsordnung (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften
- Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG)
- Hessisches Subventionsgesetz vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) und das Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037)
- Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AGVO)

in der jeweils geltenden Fassung.

3. Zuwendungsempfängerin

Zuwendungsempfängerin ist die Stiftung Kloster Eberbach (gemeinnützige Stiftung öffentlichen Rechts) als Eigentümerin des Bau- und Kulturdenkmals Kloster Eberbach.

4. Bewilligende Behörde

Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

5. Zuwendungszeitraum und Zuwendungshöhe

Die Zuwendungen werden auf Grundlage dieser bis zum 31. Dezember 2023 geltenden Beihilferegelung gewährt. Die voraussichtliche Zuwendungshöhe in diesem Zuwendungszeitraum beträgt 12,255 Mio. EUR.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

6.1 Bei Investitionsbeihilfen sind die Kosten von Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte beihilfefähig, und zwar unter anderem:

- a. die Kosten für den Bau, die Modernisierung, den Erwerb, die Erhaltung oder die Verbesserung von Infrastruktur, wenn jährlich mindestens 80 % der verfügbaren Nutzungszeiten oder Räumlichkeiten für kulturelle Zwecke genutzt werden;
- b. die Kosten für den Schutz, die Bewahrung, die Restaurierung oder die Sanierung von materiellem und immateriellem Kulturerbe, einschließlich zusätzlicher Kosten für die Lagerung unter geeigneten Bedingungen, Spezialwerkzeuge und Materialien sowie der Kosten für Dokumentation, Forschung, Digitalisierung und Veröffentlichung;
- c. die Kosten für die Verbesserung des Zugangs der Öffentlichkeit zum Kulturerbe, einschließlich der für die Digitalisierung und andere neue Technologien anfallenden Kosten und der Kosten für die Verbesserung des Zugangs von Personen mit besonderen Bedürfnissen (insbesondere Rampen und Aufzüge für Menschen mit Behinderungen, Hinweise in Brailleschrift und Hands-on-Exponate in Museen) und für die Förderung der kulturellen Vielfalt in Bezug auf Präsentationen, Programme und Besucher;

6.2 Die beihilfefähigen Kosten sind durch schriftliche Unterlagen zu belegen, die klar, spezifisch und aktuell sein müssen, Art. 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014. Zuwendungsfähig sind nur tatsächliche Ausgaben, die innerhalb des Zuwendungszeitraums nach Nr. 5 geleistet werden. Kalkulatorische Kosten sowie die Umsatzsteuer sind nicht zuwendungsfähig, es sei denn, sie wird nicht nach nationalem Mehrwertsteuerrecht rückerstattet.

6.3 Die Förderung erfolgt als Projektförderung und kann grundsätzlich auch im Rahmen einer Vollfinanzierung (100 % der beihilfefähigen Kosten) erfolgen, sofern aus der Investition kein Betriebsgewinn resultiert. Der Betriebsgewinn ergibt sich aus der Differenz zwischen den abgezinsten Einnahmen und den abgezinsten Betriebskosten im Laufe des betreffenden Investitionszeitraums, wenn die Differenz positiv ist. Betriebskosten sind u. a. Personal-, Material-, Fremdleistungs-, Kommunikations-, Energie-, Wartungs-, Miet- und Verwaltungskosten; unberücksichtigt bleiben Abschreibungs- und Finanzierungskosten, wenn diese durch die Projektförderung gedeckt werden.

Sofern ein Betriebsgewinn aus der Investition resultiert, ist Art. 53 Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zu beachten und lediglich eine Anteilfinanzierung zulässig. Der Beihilfebetrug darf dann nicht höher sein als die Differenz zwischen den beihilfefähigen Kosten und dem Betriebsgewinn der Investition. Der Betriebsgewinn wird vorab, auf der Grundlage realistischer Projektionen, oder über einen Rückforderungsmechanismus von den beihilfefähigen Kosten abgezogen. Der Betreiber der Infrastruktur darf einen angemessenen Gewinn für den betreffenden Zeitraum einbehalten.

7. Antragsverfahren

Der Beihilfeempfänger muss für das Vorhaben oder die Tätigkeit einen schriftlichen Förderantrag stellen. Dieser muss nach Art. 6 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mindestens die folgenden Angaben enthalten: Name und Größe des Unternehmens, Beschreibung des Vorhabens mit Angabe des Beginns und des Abschlusses, Standort des Vorhabens, die Kosten des Vorhabens, Art der Beihilfe (z. B. Zuschuss, Kredit, Garantie, rückzahlbarer Vorschuss oder Kapitalzuführung) und Höhe der für das Vorhaben benötigten öffentlichen Finanzierung.

8. Weitere Zuwendungsbestimmungen

Nicht gewährt werden gem. Art. 1 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Beihilfen für Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, sowie für Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Abs. 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014.

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchst. z) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 darf die Förderhöhe der Investitionskosten 150 Mio. EUR je Projekt nicht übersteigen.

9. Kumulierung

Die nach dieser Beihilferegelung gewährte Förderung kann gem. Art. 8 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden, sofern diese Maßnahmen unterschiedliche bestimmbar beihilfefähige Kosten betreffen, sowie mit anderen staatlichen Beihilfen für dieselben, sich teilweise oder vollständig überschneidenden beihilfefähigen Kosten, jedoch nur, wenn durch diese Kumulierung die höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfeintensität beziehungsweise der höchste nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 für diese Beihilfen geltende Beihilfebetrug nicht überschritten wird.

10. Transparenz

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. Art. 9 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 500.000 EUR auf einer ausführlichen Beihilfe-Website veröffentlicht werden.

11. EU-beihilferechtliche Einordnung

Die Beihilferegelung zur Gewährung einer Beihilfe für den Erhalt des Bau- und Kulturdenkmals Kloster Eberbach ist nach der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union freigestellt.

Die Zuwendung wird daher EU-beihilferechtlich auf Grundlage und insbesondere unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Art. 53 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 sowie den allgemeinen Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 gewährt.

12. (Teil-)Widerruf/Rücknahme des Zuwendungsbescheids, Rückzahlung

Der Zuwendungs- und/oder Auszahlungsbescheid kann ganz oder teilweise nach den §§ 48, 49 HVwVfG widerrufen oder zurückgenommen werden, sofern der Zuwendungsempfänger während des Verpflichtungszeitraums gegen allgemeine Pflichten oder gegen Zuwendungsbestimmungen verstößt. Die Rückzahlung und Verzinsung richtet sich nach § 44 LHO und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften sowie den §§ 48 bis 49a HVwVfG, soweit EU-rechtliche Regelungen dem nicht entgegenstehen.

13. Subventionserheblichkeit

Die Zuwendungen nach dieser Beihilferegelung sind Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes und des Hessischen Subventionsgesetzes.

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 Abs. 2 StGB (§ 1 des Hessischen Subventionsgesetzes in Verbindung mit § 2 Abs. 1 des Subventionsgesetzes) sind insbesondere

- die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,
- die Angaben im Verwendungsnachweis,
- die Angaben in den Belegen.

14. Prüfungsrechte

14.1 Uneingeschränkte Prüfungsrechte

Der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof und deren Beauftragten sowie sonstigen (EU-)Prüfinstanzen ist ein uneingeschränktes Prüfungsrecht einzuräumen. Die Zuwendungsempfängerin hat in jede von der Bewilligungsbehörde, dem Hessischen Rechnungshof sowie sonstigen Prüfinstanzen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen.

14.2 Hessischer Rechnungshof

Der Hessische Rechnungshof ist berechtigt, bei der Zuwendungsempfängerin die bestimmungsmäßige und wirtschaftliche Verwaltung und Verwendung der Zuwendungen zu prüfen. Die Prüfung kann sich auch auf die sonstige Haushalts- und Wirtschaftsführung der Empfängerin erstrecken, soweit es der Rechnungshof für seine Prüfung für notwendig hält (§ 91 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 LHO).

14.3 Einräumung der Prüfungsrechte

Die Einräumung der Prüfungsrechte ist als Auflage in die jeweiligen Bewilligungsbescheide aufzunehmen.

Im Auftrag

gez. Dr. Habermann